

**Genossenschaft
Hilfskasse
des Eidgenössischen
Schwängerverbandes**

Gegründet 1919

STATUTEN



Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz, Zweck und Dauer	1
Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Versicherungspflicht, Dauer, Geschäftsjahr.....	1
II. Bestand	1
Art. 2 Mitgliedschaft	1
Art. 3 Verlust der Mitgliedschaft, Austritt	1
III. Organisation und Verwaltung	1
Art. 4 Organe	1
A. Die Genossenschafterversammlung.....	2
Art. 5 Organ, Stimm- und Wahlrecht	2
Art. 6 Termin, Anträge, Geschäfte.....	2
Art. 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodus, Stimmgleichheit	3
Art. 8 Protokoll	3
B. Die Verwaltungskommission	3
Art. 9 Wahlen, Konstituierung.....	3
Art. 10 Vertretung und Kompetenzregelung	3
Art. 11 Aufgaben.....	4
Art. 12 Sitzungen, Beschlussfassung.....	4
C. Die Revisionsstelle	4
Art. 13 Revisionsstelle	4
IV. Finanzielles	4
Art. 14 Einnahmen, Ausgaben	4
Art. 15 Haftung.....	5
V. Publikationsorgan	5
Art. 16 Bekanntmachungen.....	5
VI. Schlussbestimmungen	5
Art. 17 Statuten- und Versicherungsreglementsrevision.....	5
Art. 18 Auflösung	5
VII. Selbständiger Hilfsfonds	5
Art. 19 Hilfsfonds, Speisung, Verwaltung	5
VIII. Inkrafttreten	6
Art. 20 Inkrafttreten	6

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Versicherungspflicht, Dauer, Geschäftsjahr

Unter dem Namen „Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes“ (nachstehend HKESV genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Obligationenrechtes.

Name

Die HKESV hat ihren Sitz in Wetzikon.

Sitz

Die HKESV bezweckt die Versicherung der Aktiv- und Jungschwinger des Eidgenössischen Schwingerverbandes (nachstehend ESV genannt) gemäss separatem Versicherungsreglement. Gedeckt werden Unfälle, welche sich beim Schwingen an geführten Trainings (inklusive J+S) und Wettkämpfen von Klubs (bei den Klubs sind auch die Sektionen miteingeschlossen) und Verbänden innerhalb des ESV ereignen.

Zweck

Die HKESV bezweckt auch die Unfallverhütung beim Schwingen und kann sich entsprechend engagieren und Beiträge leisten.

Die Versicherung bei der HKESV ist für die Aktiv- und Jungschwinger des ESV obligatorisch und stellt eine Ergänzung zu den persönlichen Versicherungen dar, ersetzt sie aber in keinem Fall.

Versicherungspflicht

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Dauer

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

II. Bestand

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft (Genossenschafter) sind alle dem ESV angeschlossenen Kantonal- und die bernischen Gauverbände.

Mitgliedschaft

Art. 3 Verlust der Mitgliedschaft, Austritt

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt:

- a) mit dem Verlust der Mitgliedschaft beim ESV;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss.

Verlust der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt kann auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Mit dem Austritt verliert der Genossenschafter jeglichen Anspruch auf das Vermögen der HKESV.

Austritt

III. Organisation und Verwaltung

Art. 4 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Genossenschafterversammlung (GV);
- b) die Verwaltungskommission (VK);
- c) die Revisionsstelle.

Organe

A. Die Genossenschafterversammlung

Art. 5 Organ, Stimm- und Wahlrecht

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die GV.

Organ

Sie setzt sich zusammen aus den Vertretern der Genossenschafter (Delegierte) und den Mitgliedern der VK. Das Stimm- und Wahlrecht in der GV haben je ein Delegierter pro Genossenschafter und alle Mitglieder der VK.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 6 Termin, Anträge, Geschäfte

Die GV findet ordentlicher Weise vor der Abgeordnetenversammlung des ESV statt. Sie wird von der VK mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag mittels Publikation in der „Zeitschrift Schwingen Hornussen Jodeln“, dem offiziellen Verbandsorgan des ESV, einberufen.

Termin

Eine ausserordentliche GV (a.o. GV) muss einberufen werden:

a.o. GV

- wenn es die VK für notwendig erachtet oder
- wenn es wenigstens drei Genossenschafter oder
- wenn es wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter verlangt.

Anträge auf Behandlung von Geschäften an der GV sind der VK mindestens vier Wochen vorher schriftlich und begründet einzureichen und werden vor der GV im offiziellen Verbandsorgan des ESV rechtzeitig publiziert und auf die Traktandenliste gesetzt.

Traktandierungsgesuche

Die GV wird vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied der VK geleitet.

Leitung der GV

An die VK können alle Genossenschafter Anträge stellen.

Antragsberechtigung

An die GV können alle Stimmberechtigten Anträge stellen.

Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Nicht traktandierte Geschäfte

Die GV hat ordentlicherweise die folgenden Geschäfte zu erledigen:

Geschäfte

- a) Genehmigung des Berichtes der VK;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- d) Entlastung der VK;
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Versicherungsprämien und Versicherungsleistungen;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und des Versicherungsreglements;
- g) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der VK;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Behandlung von Rekursen von Genossenschaftern gegen Beschlüsse der VK;
- j) Beschlussfassung über Anträge der VK und der Stimmberechtigten;
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodus, Stimmengleichheit

Soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften etwas anderes bestimmen, ist die GV beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Genossenschafter vertreten ist.

Beschlussfähigkeit

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften oder die Statuten etwas anderes bestimmen, wie folgt: Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Über den Abstimmungsmodus (offen oder geheim) entscheidet jeweils die Versammlung.

Abstimmungsmodus

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als verworfen; bei Wahlen entscheidet das Los. Wiedererwägungsanträge bedürfen des absoluten Mehrs.

Stimmengleichheit

Art. 8 Protokoll

Die Verhandlungen und Beschlüsse der GV sind zu protokollieren. Eine Kurzfassung des Protokolls ist innerhalb von drei Monaten in deutscher und französischer Sprache im offiziellen Verbandsorgan des ESV zu veröffentlichen.

Protokoll

B. Die Verwaltungskommission

Art. 9 Wahlen, Konstituierung

Die VK wird von der GV nach Vorschlägen der Teilverbände des ESV, in welchen die Genossenschafter zusammengefasst sind, für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; deren Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die VK besteht aus sieben bis zehn Mitgliedern; jedoch hat jeder Teilverband des ESV Anrecht auf mindestens einen Vertreter in der VK.

Wahlen

Der Präsident wird von der GV gewählt; im Weiteren konstituiert sich die VK selbst.

Konstituierung

Der Obmann des ESV ist von Amtes wegen Mitglied der VK.

Art. 10 Vertretung und Kompetenzregelung

Die VK vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die Geschäftsführung kann nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder der VK oder Dritte übertragen werden. Das Organisationsreglement umschreibt insbesondere die übertragenen Aufgaben, die damit verbundenen Unterschriften- und Kompetenzregelungen sowie die Berichterstattung.

Vertretung und Kompetenzregelung

Art. 11 Aufgaben

Der VK fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

- a) Vollzug der GV-Beschlüsse;
- b) die Handhabung der Statuten und des Versicherungsreglements;
- c) Erarbeitung von Merkblättern, Bestimmungen und Wegleitungen;
- d) Überwachung der Geschäfte der HKESV;
- e) Die Verwaltung des Vermögens;

- f) Vorlage der Jahresrechnung, des Berichtes und der Geschäfte an die GV;
- g) Protokollierung der VK Verhandlungen und der GV;
- h) Erlass des Organisations- und allenfalls weiterer Reglemente (mit Ausnahme des Versicherungsreglements).

Aufgaben

Der VK steht die endgültige Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

Art. 12 Sitzungen, Beschlussfassung

Die VK versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der VK) zur Erledigung der Geschäfte, je nach Notwendigkeit.

Sitzungen

Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der VK; es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei Stimmgleichheit die Stimme des ebenfalls stimmberechtigten Präsidenten.

Beschlussfassung

C. Die Revisionsstelle

Art. 13 Revisionsstelle

Soweit keine Pflicht zur ordentlichen Revision (Art. 906 in Verbindung mit Art. 727 OR) besteht, kann die GV bei Erfüllung der Voraussetzungen auf die eingeschränkte Revision verzichten (Art. 906 in Verbindung mit Art. 727a OR).

Revisionsstelle

IV. Finanzielles

Art. 14 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen der HKESV bestehen aus:

- a) Versicherungsprämien;
- b) Zuschüssen für erhöhtes Risiko der Festorganisation von Schwingfesten;
- c) Erträgen aus Kapitalanlagen;
- d) Vergabungen und Geschenken.

Einnahmen

Die Ausgaben der HKESV bestehen aus:

- a) Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zweckes der HKESV, namentlich Leistungen gemäss Versicherungsreglement und im Bereich der Unfallverhütung;
- b) den Verwaltungs- und Betriebskosten.

Ausgaben

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Haftung

V. Publikationsorgan

Art. 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen in der Zeitschrift „Schwingen Hornussen Jodeln“, dem offiziellen Verbandsorgan des ESV, und, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt; die Mitteilungen an die Genossenschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, im offiziellen Verbandsorgan des ESV oder mittels Zirkular.

Bekanntmachungen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statuten- und Versicherungsreglementsrevision

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten oder des Versicherungsreglements kann von der GV beschlossen werden, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten gemäss Art. 5 dafür aussprechen. Alle Anträge betreffend Statutenänderung sind der VK schriftlich gemäss Art. 6 der Statuten einzureichen. Die Bestimmungen des Artikels 892 OR bleiben vorbehalten.

Statuten- und Versicherungsreglementsrevision

Art. 18 Auflösung

Für die Auflösung der HKESV sind die zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar. Subsidiär gilt Folgendes:

Auflösung

- Die Auflösung oder Liquidation der HKESV kann nur von einer GV beschlossen werden. Mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten müssen anwesend sein. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Im Falle des Auflösungs- oder Liquidationsbeschlusses entscheidet die GV über das Verfahren. Ein allfällig verbleibendes Vermögen darf nach Sicherstellung der bestehenden Versicherungsleistungen nur zu ähnlichen Zwecken innerhalb des ESV verwendet werden.

VII. Selbständiger Hilfsfonds

Art. 19 Hilfsfonds, Speisung, Verwaltung

Für wirtschaftliche und soziale Härtefälle, die durch das Versicherungsreglement nicht gedeckt sind, besteht ein selbständiger Hilfsfonds.

Hilfsfonds

Die Fondsrechnung ist von der Vermögensrechnung getrennt zu führen. Die Speisung des Fonds erfolgt aus zweckbestimmten Spenden und freiwilligen Zuweisungen.

Speisung

Die VK verwaltet diesen Fonds und entscheidet endgültig über allfällige Leistungen.

Verwaltung

Die VK erstattet jährlich Bericht über die Geschäftsführung und Rechnung an der GV.

**Bericht-
erstattung**

Die organisatorischen Bedingungen der Statuten gelten sinngemäss auch für den Hilfsfonds.

Bedingungen

VIII. Inkrafttreten

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 4. März 2017 in Marin-Epagnier einer generellen Revision unterzogen worden. An der GV vom 3. März 2018 wurde der Sitz der HKESV nach Wetzikon verlegt.

Diese Statuten treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ausgaben.

Inkrafttreten

Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Markus Burtscher

Hermann Wild